BEBAUUNGSPLAN STADT SAARBURG

TEILGEBIET „SERRIGERSTRASSE" M. 1:625

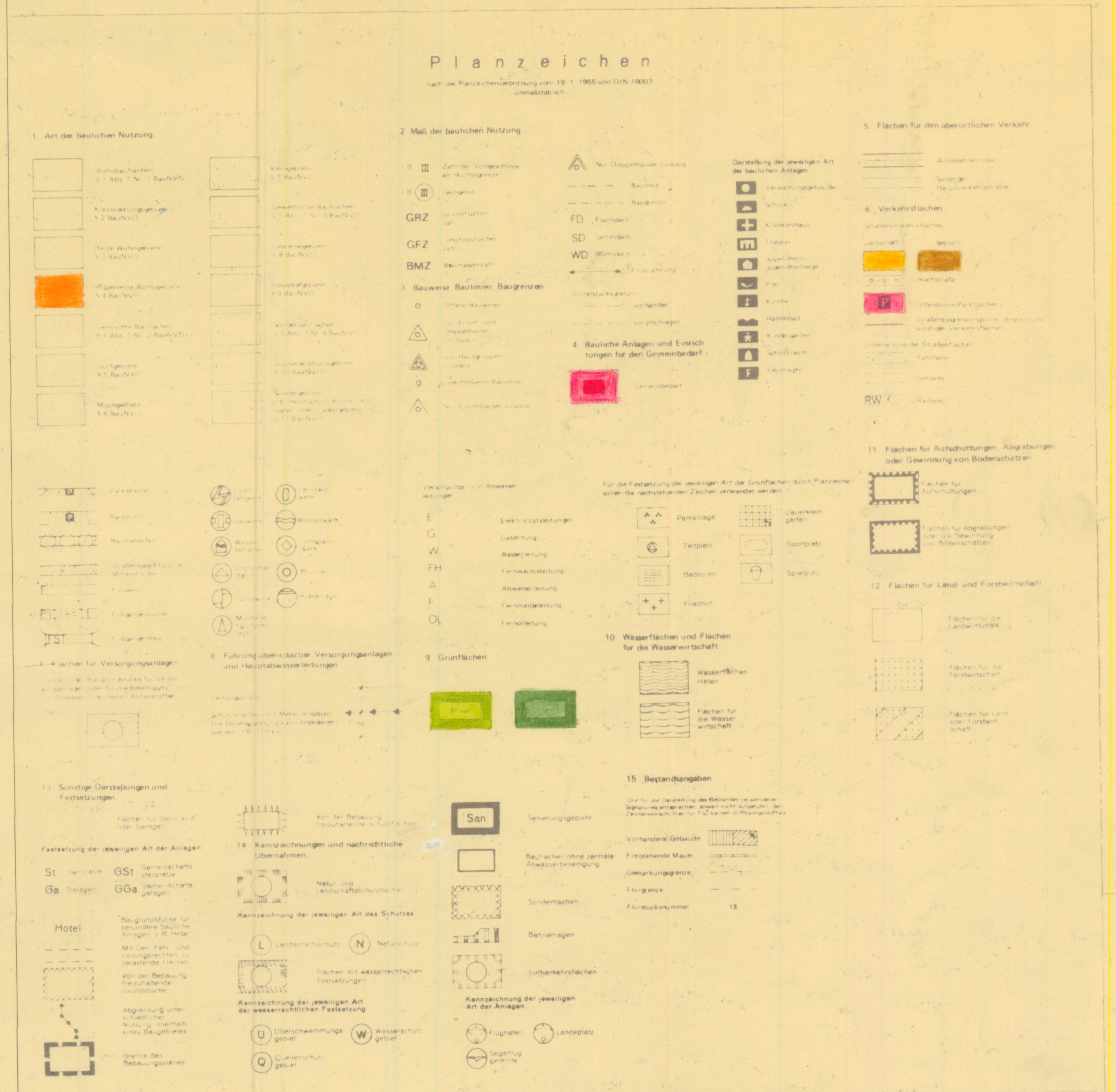

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGB I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003
4. § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbauordnung (LBO) vom 15. 11. 1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4. 2. 1969 (GVBl. S. 78)
5. §§ 5, 10, 56 der LBO

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach Rei den Katasterunterlagen

Trier Saarburg, den 16.9.1974

Katasteramt

WESENDAHL

~~Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben~~

~~Trier Saarburg, den~~

~~Katasteramt~~

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 6.6.1974 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 6.6.1974 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

SAARBURG den 3.9.74

(SIEGEL)

Stadt- ~~Gemeinde~~verwaltung

DR. HOUY

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließl. der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.7.74 bis 26.8.1974 jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 5.7.74 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Saarburg den 3.9.74

Stadt- ~~Gemeinde~~verwaltung

Dr. Houy

Der Stadt- ~~Gemeinderat~~ hat am 29.8.1974 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom ~~25.9.64~~ 14.12.73 und gem. § 10 BBauG ~~einschl. der blau eingetragenen Änderungen~~ als Satzung

BESCHLOSSEN

SAARBURG den 3.9.1974

(SIEGEL)

Stadt- ~~Gemeinde~~verwaltung

DR. HOUY

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom ~~Bezirksregierung Trier/Landratsamt Trier-Saarburg~~ KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG Az 66-610-13

GENEHMIGT

Trier, den 14.11.1974

Im Auftrage

(SIEGEL)

HÖHNE

REGIERUNGSRAT Z.A.

Die Genehmigungsverfügung der ~~Bezirksregierung des Landratsamtes~~ KREISVERWALTUNG vom 14.11.74 ist am 8.1.75 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan AM 18.1.1975

RECHTSVERBINDLICH

SAARBURG den 18 JAN 1975

(SIEGEL)

Stadt- ~~Gemeinde~~verwaltung

DR. HOUY

BAUABTEILUNG

LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG

Abteilungsleiter

Oberbaurat

Referent für Ortsplanung

DIPL. ING.

Sachbearbeiter

ING. (GRAD.)

Trier, den 16.5.1974

TEXTFESTSETZUNGEN

1. BEBAUUNG
   a) ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG RICHTEN SICH NACH DEN EINZELFESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN
   b) AUF EINFAMILIEN-HAUSGRUNDSTÜCKEN SIND JEWEILS NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
   c) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE GESCHOSSZAHL GILT FÜR DIE TALSEITE DER GEBÄUDE ALS HÖCHSTGRENZE.
   d) DIE IN DEN EINZELNEN BAUZONEN ZULÄSSIGEN DACHFORMEN (FLACHDACH FD, SATTELDACH SD) UND DACHNEIGUNGEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN ANGEGEBEN; DACHEINDECKUNG AUS DUNKELFARBIGEM MATERIAL ODER KIES; DACHAUFBAUTEN NUR ZULÄSSIG BEI 1. VOLLGESCHOSS: SIE DÜRFEN NUR EINEN UNTERGEORDNETETEN TEIL DER DACHFLÄCHE EINNEHMEN.
2. GARAGEN
   a) JE WOHNUNG IST MIND. 1 GARAGE ODER STELLPLATZ NACHZUWEISEN.
   b) ABSTAND DER GARAGEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIN. 5.00 M. MAX. BAUHÖHE AN GRENZE 1-GESCHOSSIG BZW. 2.50 M. KELLERGARAGEN ZULÄSSIG, WENN ZUFAHRT 0.50 M UNTER STRASSENNIVEAU NICHT ÜBERSCHREITET.
   c) GARAGEN AN WOHNGEBÄUDE ANGEBAUT MIT FLACHDACH ZU VERSEHEN

GEMARKUNG SAARBURG FLUR 15

E.NR. 1037/69